

Statuten des Verbandes

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen "Salzburger Wasserski, Wakeboard und Surf Verband". kurz „Salzburger Wakeboard und Surf Verband“ beziehungsweise „SWWSV“.

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Salzburg Stadt und ist im gesamten Bundesland tätig.

Die Hauptbereiche des Verbandes sind:

1. Förderung und Stärkung der Wasserski-, Wakeboard-, Wakesurf- und Surfsportgemeinschaft, Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden.
2. Förderung des Wasserski-, Wakeboard-, Wakesurf- und Surfsportes sowie die Wahrung der Interessen dieser Sportarten, Veranstaltung von Wettkämpfen bzw. deren Unterstützung
3. Nachhaltigkeit dieser Sportarten.

Der Verband ist parteipolitisch neutral, er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

Mitgliedschaften des Verbandes:

§ 2: Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die

Förderung der Sportlichen Gemeinschaft, in Salzburg; Aufbau eines Informationsnetzwerks zugunsten der oben genannten Sportarten; Förderung des Sicherheitsbewusstseins im Bezug auf den Sport; Allgemeine Gesundheitsförderung; Jugendarbeit und Erwachsenenbildung; Gemeinschaftliche Veranstaltungen; Vertretung der SportlerInnen nach außen. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden.

Förderung des Sportes in Salzburg; Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen, sowie Bewerbe; Beratung durch den Verband in sportspezifischen Fragen; Sportrelevante Aus- und Weiterbildungen, sowie andere Kurse;

Erhaltung von Sportstätten; Unterstützung Projekten; Bearbeitung von umweltrelevanten Fragen; Förderung von nachhaltigen ökologischen Projekten für den Wassersport.

Nachhaltigkeit des der oben genannten Sportarten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

1. Gemeinsame Feste und Feiern, Versammlungen, Tagungen, Vorträge, Fortbildungskurse, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;
2. Förderung der Mitglieder durch Beratung sowie durch unterstützende Maßnahmen und Beiträge;
3. Regelmäßiger Kontakt der Mitglieder untereinander;
4. Zusammenarbeit mit anderen sportlichen Vereinen und Verbänden.
5. Herausgabe und Zusendung von Informationsschriften und Mitteilungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. allfällige Einnahmen aus sportlichen oder anderen Veranstaltungen sowie Publikationen
3. Fort- und Weiterbildungen/Kurse
4. Beratung durch den Verband bzw. dessen Mitglieder
5. Sponsorengelder und Werbeeinnahmen
6. Spenden, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen
7. Subventionen aus öffentlichen Mitteln

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden, sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Vereine, welche die im Verbandszweck beschriebenen Sportarten ausführen werden. Sowie alle physischen Personen, die das 13. Lebensjahr vollendet haben (nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) und alle Personen welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Verbands erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Verbandsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Verbands wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Verbands bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Verbands.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt in den Verband binnen 2 Wochen fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31.01. einzuzahlen.

Zieht der Verband den jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag per SEPA - Lastschrift - Mandat ein, so wird der Beitrag mit 10.02. des jeweiligen Kalenderjahres gebucht.

Den ersten Mitgliedsbeitrag bei Eintritt eines neuen Mitglieds, welcher per SEPA-Lastschrift-Mandat eingezogen wird, wird innerhalb von 2 Wochen ab dem Eintrittsdatum eingezogen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, sowie bei Vereinen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Ein Ausschluss ist mit dem Tag des Beschlusses wirksam. Die

Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Bei Abstimmungen innerhalb des Verbandes hat jedes Mitglied, auch Vereine nur eine Stimme.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge, in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbands sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 5 Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf,

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,

- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), den Ausschuss (Abs. 2 lit. d), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f).

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist, im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung, zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert, oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand kann durch die stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung jederzeit enthoben werden. Hierfür wird eine Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen benötigt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern, und zwar aus Präsident/Präsidentin, den bis zu drei Vizepräsidenten/innen und dem/der Finanzreferent/in und dessen Stellvertreter/in (falls gewählt).

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten beide RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Präsident/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung können jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 11 Abs. 8) und Rücktritt (§ 11 Abs. 10).

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

Information der Vorstandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

Verwaltung des Verbandsvermögens;

Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vorstandsmitgliedern;

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands.

Bestellung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern aus dringlichen Verbandsschädigenden Angelegenheiten,

Bestellung und Entlassung einzelner Mitglieder des Ausschusses,

soweit der Vorstand es nicht für die Generalversammlung vorsieht, auch die Ernennung und Enthebung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Die Vizepräsidenten/innen sowie der/die Finanzreferent/in unterstützt den/die Präsident/Präsidentin bei der Führung der Verbandsgeschäfte.

Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsidenten/Präsidentin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/Präsidentin und des/der Finanzreferenten/in. Der/die Präsident/

Präsidentin kann seinen/ihren StellvertreterIn zur Unterzeichnung der oben genannten Dokumente (§ 14 Abs. 2) beauftragen, diese Erlangen dadurch ebenfalls Gültigkeit. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 14 Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Die Vizepräsidenten führen die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin, die Vizepräsidenten/innen in folgender Reihenfolge (1. Vizepräsident/in, 2. Vizepräsident/in, 3. Vizepräsident/in) oder des/der Finanzreferenten/in ihre Stellvertreter/in.

Die Geldgebarung wird wie folgt festgelegt:

Zeichnungsberechtigt für die Konten des Verbands werden, der/die Finanzreferent/in sowie der/die Präsident/in. Der/die Finanzreferent/in sowie der/die Präsident/in, haben nach eigenem Ermessen die Möglichkeit ihren StellvertreternInnen eine Zeichnungsberechtigung zu erteilen.

§ 14: Referenten

Die Referenten werden vom Präsident/in, oder anderen Mitgliedern des Vorstandes bestellt und abberufen. Sie sind mit dem Vorstand die einzigen physischen Personen im Verband. Alle Referenten, mit Ausnahme des Finanzreferenten werden nach Bedarf eingesetzt und können unter anderem einzelne Projekte betreuen und nach Abschluss dieser wieder abberufen werden.

§ 15: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern der Mitgliedsvereine zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Verbands

Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Verbands ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke auf sportlichem Gebiet im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der freiwilligen, bzw. der behördlich angeordneten Auflösung, sowie der Abwicklung des restlichen Verbandsvermögens

hat der UNION-Landesverband das Dirimierungsrecht unter Beachtung des §34ff.BAO.